

Inhalt

1 Einleitung/Präambel	2
2 Anforderungen an Geschäftspartner	3
2.1 Soziale Verantwortung	3
2.2 Ökologische Verantwortung	4
2.3 Ethisches Geschäftsverhalten	5
3 Umsetzung der Anforderungen	6
4 Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners	7

Im Folgenden wird der Begriff *Geschäftspartner* für die von der Baresel Tunnelbau GmbH eingesetzten Nachunternehmer, Lieferanten und Dienstleister verwendet.



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Stand: 01.12.2023

1 Einleitung/Präambel

Die Baresel Tunnelbau GmbH bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung, gehört schon seit 2018 dem EMB-Wertemanagement Bau e.V. an und hat seit 2020 den Status eines auditierten EMB-Mitglieds.

Als Mitglied dieses wertebasierten Compliance Management Systems für den Baubereich sind wir bereits jetzt schon verpflichtet, Mindeststandards, wie sich diese aus der EMB-Satzung, der EMB-Auditrichtlinie und dem EMB-Auditfragebogen ergeben, einzuhalten. Hierzu zählt u. a. auch – unabhängig vom Firmensitz und vom Ort der Bauausführung – die Beachtung der zehn Prinzipien des UN Global Compact sowie der acht sog. Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Mit derzeit ca. 2.000 in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern fallen die Gesellschaften der Köster Holding SE ab 1. Januar 2024 unmittelbar in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Das bedeutet, dass die Baresel Tunnelbau GmbH zu den bereits bestehenden EMB-Verpflichtungen bezüglich Rechtstreue, Integrität und wertebasierter Unternehmensführung zusätzlich die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu beachten hat. Vor diesem Hintergrund bekennen wir uns uneingeschränkt zum Schutz der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz enthaltenen Menschenrechte sowie zur Einhaltung der hier ebenfalls enthaltenen Umweltschutzpflichten.

Auch bei unseren eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Geschäftspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Leistungen und Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die Baresel Tunnelbau GmbH in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Leistungs- und Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

2 Anforderungen an Geschäftspartner

2.1 Soziale Verantwortung

Verbot der Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 LkSG)

Es wird keinerlei Form von Kinderarbeit geduldet. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen 138 und 182 sowie ggf. nationaler Bestimmungen ist in jeder Form verboten. Die Altersgrenze für die zugelassene Beschäftigung liegt nicht unterhalb des schulpflichtigen Alters und in keinem Fall unter 15 Jahren (oder 14 Jahren, sofern es das nationale Recht in Übereinstimmung mit der ILO-Kernarbeitsnorm 138 zulässt). Kinder dürfen keinen gefährlichen, unsicheren, gesundheitsschädlichen oder sittlichkeitsgefährdenden Situationen ausgesetzt werden.

Zwangsarbeit und Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 LkSG)

Es wird keinerlei Form von Zwangs- oder Sklavenarbeit, Leibeigenschaft oder Menschenhandel geduldet. Niemand darf einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung etc. ausgesetzt werden (ILO-Kernarbeitsnormen 29 und 105).

Einhaltung des geltenden Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzrechts (§ 2 Abs. 2 Ziff. 5 LkSG)

Der Arbeitsschutz und die Förderung der Gesundheit unserer Mitarbeiter und Geschäftspartner hat für die Baresel Tunnelbau GmbH höchste Priorität. Deshalb beachten wir das geltende Arbeitsschutzrecht, gleich ob es sich um staatliches Recht (Gesetze, Rechtsverordnungen) oder Regelwerke der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bzw. baubezogene Regelwerke der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handelt.

Der Geschäftspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 LkSG)

Das Recht aller Mitarbeiter wird anerkannt, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen. Alle Beschäftigten werden aufgrund ihrer Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt.

Verbot der Ungleichbehandlung der Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 Ziff. 7 LkSG)

Jedwede Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern ist untersagt. Insbesondere ist jede Bevorzugung oder Zurücksetzung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung verboten, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Wir beachten den Grundsatz gleicher Entlohnung für gleichwertige Arbeit.

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Ziff. 8 LkSG)

Die Arbeit der Firmenangehörigen werden nach den geltenden Lohntarifverträgen oder – nur sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen – nach den geltenden Mindestlohnregelungen vergütet. Für den Fall, dass bei der Abwicklung von Bauvorhaben im Inland ggf. ausländische Nachunternehmer einsetzen werden, wird dafür gesorgt, dass die Mitarbeiter dieser Nachunternehmer von diesen mindestens den für sie geltenden Mindestlohn erhalten.

Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen durch Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern (§ 2 Abs. 2 Ziff. 10 LkSG)

Der Geschäftspartner darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Verbot des Einsatzes von Sicherheitskräften, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit exzessive Gewalt ausüben (§ 2 Abs. 2 Ziff. 11 LkSG)

Der Geschäftspartner erkennt dieses Verbot uneingeschränkt an.

Verbot von sonstigen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 12 LkSG)

Jegliche Verhaltensweisen, die nicht in § 2 Abs. 2 Ziff. 1-11 LkSG erfasst sind, aber in besonders schwerwiegender Weise zu Menschenrechtsverletzungen führen können, sind strikt zu unterbinden bzw. es ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dagegen vorzugehen. Hierzu gehören die Schutzgüter des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1973 (z.B. Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit) sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ebenfalls von 1973 (z.B. Recht auf Wohnen oder Recht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit).

Beschwerdemechanismen

Im Fall von Beschwerden stellt die Baresel Tunnelbau GmbH eine Internetseite unter:

www.koester.kann-es-besser.de

zur Verfügung. Mit diesem Hinweisgebersystem können die Beschwerden anonym an den Ombudsmann der Baresel Tunnelbau GmbH übermittelt werden. Alternativ kann ebenfalls der dort veröffentlichte Ombudsmann postalisch, telefonisch oder per E-Mail informiert werden.

Der Geschäftspartner hat von der Baresel Tunnelbau GmbH erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Geschäftspartner selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

2.2 Ökologische Verantwortung

Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen beeinträchtigen oder gesundheitsschädlich sind (§ 2 Abs. 2 Ziff. 9 LkSG)

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, die hier geltenden Verbote bzw. Verpflichtungen strikt zu beachten und ggf. diesbezüglich von Vertragspartnern begangene Verstöße nicht zu dulden. Im Einzelnen werden die folgenden Verbote bzw. Verpflichtungen anerkannt:

- keine Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten;
- keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;
- keine Behandlung von Quecksilberabfällen;
- keine Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe;

- umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe;
 - Ausfuhr und Entsorgung gefährlicher und anderer Abfälle
 - nur in einen Staat, der das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung unterzeichnet hat und
 - der die Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle nicht verboten hat und
 - der seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat und
 - die gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat umweltgerecht behandelt werden;
- keine Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle aus Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nicht unterzeichnet haben.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Geschäftspartner hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, beispielsweise durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Geschäftspartner hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Integrität/Bestechung, Vorteilnahme, Geschenke

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Von Geschenken an die Mitarbeitenden der Baresel Tunnelbau GmbH ist grundsätzlich abzusehen. Anstelle dessen können Spenden für gemeinnützige Vereine und Institutionen gesammelt werden.

3 Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Geschäftspartner die Baresel Tunnelbau GmbH unverzüglich und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen stichpunktartig mithilfe eines Fragebogens oder mit risikobasierten Audits in Niederlassungen oder Produktionsstandorten. Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Baresel Tunnelbau GmbH solche Audits zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Geschäftspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird die Baresel Tunnelbau GmbH dies dem Geschäftspartner innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Geschäftspartner unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der Baresel Tunnelbau GmbH ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft oder die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht, kann die Baresel Tunnelbau GmbH die Geschäftsbeziehung abrechnen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn sie dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.



Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Stand: 01.12.2023

Bei nachgewiesenen Verstößen des Geschäftspartners gegen das Kartellrecht bzw. bei Bestechung von Mitarbeitenden der Baresel Tunnelbau GmbH bzw. Gewährung von Geschenken wird das Unternehmen mit sofortiger Wirkung von weiteren Vergaben bzw. Bestellungen ausgeschlossen.

4 Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls, eines Rahmenvertrages, einer Mandatierungsvereinbarung bzw. bei Annahme der Bestellung verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, in verständlicher Weise den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Osnabrück, den 01.12.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Knoth".

Carsten Knoth

Geschäftsführer der Baresel Tunnelbau GmbH
kaufmännischer Vorstand der Köster Holding SE